



HVBG

HVBG-Info 29/2000 vom 20.10.2000, S. 2732 - 2733, DOK 182.16

**Grundsatz des rechtlichen Gehörs - Anhörung mehrerer Sachverständiger nach § 109 SGG - Beschluss des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 20.07.2000 - L 5 U 42/99**

Grundsatz des rechtlichen Gehörs - Anhörung mehrerer Sachverständiger nach § 109 SGG;  
hier: Unanfechtbarer Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 20.07.2000 - L 5 U 42/99 -

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat im Beschluss vom 20.07.2000 - L 5 U 42/99 - deutlich gemacht, ob und wann der Anspruch nach § 109 SGG auf Anhörung "eines" bestimmten Arztes verbraucht ist.

Für mehrere Gutachten muss hiernach ein vernünftiger Grund vorliegen. Eine wiederholte Begutachtung in einem Fachgebiet kommt nur in Frage, wenn sich die Sach- oder Rechtslage geändert hat oder das eingeholte Gutachten ergänzungsbedürftig ist. Der Antrag nach § 109 SGG ist hiernach verbraucht, wenn das Gericht das beantragte Gutachten eingeholt hat.

Orientierungssatz zum Beschluss des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 20.07.2000 - L 5 U 42/99 -:

Für mehrere Gutachten muß ein vernünftiger Grund vorliegen. Eine wiederholte Begutachtung in einem Fachgebiet kommt nur in Frage, wenn sich die Sach- oder Rechtslage geändert hat oder das eingeholte Gutachten ergänzungsbedürftig ist. Der Antrag nach § 109 SGG ist also verbraucht, wenn das Gericht das beantragte Gutachten eingeholt hat. Dies gilt für alle Tatsacheninstanzen, dh in der Berufungsinstanz entsteht nicht generell das Antragsrecht neu, sondern nur, wenn dies durch eine der oben genannten besonderen Umstände gerechtfertigt erscheint.

Tenor:

Der Antrag der Klägerin, Herrn K.-R. F. als Sachverständigen nach § 109 SGG zu hören, wird zurückgewiesen.

Gründe

-----

I.

In der Hauptsache streiten die Beteiligten darüber, ob die Beklagte bei der Klägerin eine Berufskrankheit in Folge Holzschutzmittelexposition anzuerkennen und ihr entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren hat.

Die Beklagte hat dies nach Einholung zweier Gutachten im Verwaltungsverfahren verneint. Das Sozialgericht Lübeck hat ein

weiteres Gutachten von Prof. Dr. S. eingeholt und schließlich auf Antrag der Klägerin gemäß § 109 SGG das Gutachten vom 4. September 1998 von Prof. Dr. med. F.-B. erstellen lassen. Am 11. Januar 1999 hat es die Klage als unbegründet zurückgewiesen: Nach den vorliegenden verschiedenen Gutachten könne lediglich die Möglichkeit, nicht aber die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Ursachenzusammenhangs zwischen den Gesundheitsstörungen der Klägerin und einer beruflich bedingten Einwirkung durch Holzschutzmittel begründet werden. Das Gutachten von Prof. Dr. F.-B., der als einziger eine Berufskrankheit bejahe, sei nicht schlüssig, und stehe nicht mit den in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Grundsätzen im Einklang. Im anhängigen Berufungsverfahren hat die Klägerin beantragt, Herrn F. als Sachverständigen zu hören. Auf den Hinweis des Senats, daß einem erneuten Antrag gemäß § 109 SGG nur bei Vorliegen besonderer Umstände stattzugeben sei, hat die Klägerin im wesentlichen ausgeführt, die Gutachten der Prof. T., W. und S. seien 6 bis 7 Jahre alt und berücksichtigten nicht die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Neurotoxizität und SPECT-Untersuchung.

## II.

Dem Antrag nach § 109 SGG ist nicht stattzugeben. Er ist - wie der Senat in seiner jetzigen Besetzung feststellt - verbraucht.

Nach § 109 Abs. 1 Satz 1 muß auf Antrag des Versicherten, des Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden.

Der Wortlaut des Gesetzes "ein" bestimmter Arzt ist nach herrschender Meinung nicht als Zahlwort, sondern als unbestimmter Artikel zu verstehen. Er schließt also nicht aus, daß in einem Verfahren mehrere Gutachten nach § 109 eingeholt werden. Nach herrschender Meinung können jedoch nicht unbegrenzt Anträge gestellt werden, denn sonst könnte das Verfahren durch wiederholte Anträge dauerhaft verzögert werden. Für mehrere Gutachten muß ein vernünftiger Grund vorliegen. Eine wiederholte Begutachtung in einem Fachgebiet kommt nur in Frage, wenn sich die Sach- oder Rechtslage geändert hat oder das eingeholte Gutachten ergänzungsbedürftig ist. Der Antrag nach § 109 ist also verbraucht, wenn das Gericht das beantragte Gutachten eingeholt hat. Dies gilt für alle Tatsacheninstanzen, d.h. in der Berufungsinstanz entsteht nicht generell das Antragsrecht neu, sondern nur, wenn dies durch eine der oben genannten besonderen Umstände gerechtfertigt erscheint (Henning u.a., SGG-Kommentar, § 109 Rdziff. 28, 29).

Unter Berücksichtigung der o.g. Gesichtspunkte kommt die Einholung eines weiteren Gutachtens nach § 109 SGG nicht in Betracht. Es hat sich weder die Sach- oder Rechtslage geändert, noch ist das eingeholte Gutachten ergänzungsbedürftig. Die von der Klägerin erhobenen Behauptungen, die bisherigen Gutachten berücksichtigten nicht die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, sind nicht substantiiert. Im übrigen müßte die Klägerin geltend machen, daß auch das Gutachten von Dr. F.-B. die neuesten Erkenntnisse außer Acht gelassen habe. Das hat die Klägerin nicht vorgebracht.

Da Herr F. als neu benannter Arzt sich zu der gleichen Beweisfrage wie der bereits nach § 109 SGG gehörte Arzt äußern soll und für den Senat hierfür keine vernünftigen Gründe ersichtlich sind, ist der Antrag abzulehnen.

Der Beschluß ist unanfechtbar, § 177 SGG.

